




<p style="text-align: center;">Beratungsförderung für Bauherren der Gemeinde Virgen</p>		
<p style="text-align: center;">Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19. Feb. 2016</p>		

Für Bauleute, die beabsichtigen, in der Gemeinde Virgen ein Wohnhaus (Ein- oder Mehrfamilienwohnhaus mit max. 5 Wohneinheiten) zu errichten, gewährt die Gemeinde Virgen mit Wirksamkeit 1. März 2016 eine Beratungsförderung und setzt die Förderrichtlinien wie folgt fest:

#### § 1: ZIEL

Im Ressourcenbewirtschaftungsprogramm der Gemeinde Virgen aus 2015 ist als eine Maßnahme die Unterstützung objektbezogener Planungen entsprechend der gegebenen Ressourcenpotenziale und des Energiebedarfes vorgesehen. Als „Gemeinde der cleveren Haushalte“ (Ziel aus dem Zukunftsbild Energie aus dem Jahr 2014) soll so frühzeitig auf Bauherren zugegangen werden, um im Vorfeld vor Planungen, im besten Fall zum Zeitpunkt des Bauplatz- Erwerbes, eine qualifizierte Beratung als Unterstützung anzubieten.

#### § 2: FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss eine Energie- Beratung für Bauherren durch einen qualifizierten EnergieberaterIn, wenn diese in Form einer Vorort- Beratung in Anspruch genommen wird. Die Bauherren müssen die Absicht haben, in Virgen einen Wohnhausneubau (Ein- oder Mehrfamilienwohnhaus mit max. 5 Wohneinheiten) zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes zu errichten.

#### § 3: ALLGEMEINES und FÖRDERHÖHE

Es müssen folgende Fördervoraussetzungen gegeben sein:

- Der gegenständliche geplante Wohnhausneubau soll dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin bzw. den Förderungswerbern zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen.
- Für den jeweiligen Bauplatz kann nur einmalig eine Förderung gewährt werden.
- Dem jeweiligen Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin kann nur einmalig eine Förderung gewährt werden.
- Die Energieberatung hat zeitlich VOR einer Baueinreichung bei der Baubehörde zu erfolgen.

- Die Beratung hat durch einen qualifizierten EnergieberaterIn zu erfolgen.
- Die Förderhöhe ergibt sich aus einer Vergütung der vom Energieberater verrechneten Leistung der Vor-Ort- Beratung (lt. Rechnung), max. 120 EUR.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 4: FÖRDERUNGSWERBERIN/FÖRDERUNGSWERBER

Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin muss die Absicht haben, in Virgen einen Wohnhausneubau zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes zu errichten und für diesen Zweck bereits einen Bauplatz in Virgen besitzen oder ein konkretes Interesse an einem Bauplatz nachweisen.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich damit einverstanden, dass das Beratungsprotokoll in anonymisierter Form von der Gemeinde verwendet werden darf.

#### § 5: VERFAHREN

1. Förderungsbeträge werden nur aufgrund eines Ansuchens gewährt.
2. Die Abwicklung zur Gewährung von Zuschüssen obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinien.
3. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Energieberatung für Bauherren einzureichen (Rechnungsdatum des Energieberaters nicht älter als 6 Monate vor der Antragstellung).
4. Vorlage eines Beratungsprotokolls.
5. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin schriftlich mitgeteilt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

#### § 6: RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn diese zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gewährt wurde.

#### § 7: Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. März 2016 in Kraft, d.h. sie gelten für Beratungsgespräche, die ab 1. März 2016 geführt wurden.

Weiterführende Informationen für Energieberatungen:

<http://www.energie-tirol.at/>



<http://www.rmo.at/startseite/aktuelles/204-energie-service-osttirol>

